Erfdeint modentlich brei Dial und gwar Dienftage. Donnerftage unb Sonnabends.

einer

einspaltigen Beile

1 Ngr.

enzeigeblatt. amts-und Gerichtsamtsbezirk Gibenstock

Abonnement vierteljährlich 12 Rgr. incl. Bringerlohu.

Inferate: und deffen Amgebung. Gur ben Raum

Berantwortlicher Redacteur: E. Sannebobn in Gibenftod.

Ginundzwanzigfter Jahrgang.

Diefes Blatt ift auch für obigen Breis burch alle Boftanftalten gu beziehen.

Bei mehrmaliger Bieberholung von Inferaten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Erpeb. bes "Amte unb Angeigeblattes,"

Berordnung, Maagregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Da amtlichen Mittheilungen zufolge vor Aurzem die Rinderpeft in Niederöfterreich (Bifteredorf, Bezirfehauptmanufchaft Diftelbach) von Renem auegebrochen ift, fo wird in Gemagheit von SS 1 und 2 der Revidirten Buffruction zu dem Bundeegesete vom 7. April 1869, Maagregeln gegen die Rinderpest betreffend (Reichsgesethlatt 1873, Seite 147), die Ginfuhr von Rindvieh, Schafen, Biegen und anderen Biedertauern, sowie aller von folden stammenden thierischen Theile in frischem Buftande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Rafe) aus Riederöfterreich über die fachfisch-bohmische Grenze bis auf Beiteres ganglich verboten und die bezüglich der Biebeinfuhr aus Riederöfterreich unterm dem 12. November 1873 erlaffene Berordnung außer Birffamfeit gefest.

Buwiderhaudlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach \$ 328 des Reicheftrafgefegbuchs mit Gefängniß bis gu Ginem, unter

Umftanden bie ju zwei Sabren beftraft.

Dreeden, am 6. October 1874.

Minifterium des Innern. v. Noftig. Ballwig.

Dr. Leuthold.

Bekanntmachung.

Die Gewerbes und Berfonalftener pro II. Termin L. 3. ift langftene bis gum

30. dieses Monats

an die hiefige Stadt-Steuer-Ginnahme gu bezahlen. Cibenftod, am 12. October 1874.

Der Stadtrath bafelbft. Dertel.

Gin unbotmäßiger Diplomat. Das Ereigniß des Tages ift jest in Deutschland die vor acht

Tagen erfolgte Berhaftung des Grafen Arnim, des ehemaligen deutschen Botichaftere bei ber frangofijchen Regierung. Die Berhaftung erfolgte, weil fich Urnim verweigerte, wichtige Diplomatifche Actenftude herauszugeben, mas nach \$ 133 und \$ 168 des Strafgefetbuches ale ftrafbare Beruntreunng angesehen murbe. 'Ueber ben Inhalt Diefer Edrif. ftude hat man noch nichte erfahren, aber daß es folche von nicht geringem Belange fein muffen, das erfennt man fowohl aus der bartnadigen Beigerung Arnim's, Diefelben gurudzugeben, als auch aus dem Umftande, daß er fie fo mohl verftedt, daß fie, aller Saussuchungen bei ihm, feiner Mutter und feinem Cohne ungeachtet, nicht aufgefunden werden fonnten. Auch darans, daß das Minifterium des Answartigen fich ju fold' energischem Borgeben entschloß, erhellt die große Bedeutung jener Bapiere. Dhue Bweifel enthalten Diefelben Material , melches auf den zwischen dem Reichefangier und Arnim in vergangenem Frühjahr offen ausgebrochenen, allerdings icon alteren Streit Bezug hat. Bielleicht vernntreute Urnim jene Actenftude, weil fie fouft feinem Gegner Baffen gegen ihn in die Sande gegeben haben murben !? Doch wir wollen une hierüber feinen Muthmaßungen hingeben, fondern bie ohne Zweifel von maggebender Stelle bald gegeben werdenden naberen Mittheilungen abwarten.

Arnim ift befanntlich Bismard's Antipode hauptfachlich in zwei Fragen: in der fichenpolitischen und in der frangofischen. In feinen im vergangenen Frühjahre gemachten Beröffentlichungen wirft er bem Fürften bor, auf firchenpolitifchem Gebiete anfange zu wenig energifch vorgegangen zu fein und Unterlaffungefunden begangen zu haben, ohne welche ber ganze gegenwärtige Rouflitt, der "Alles in Frage ftelle" vermieden worden mare; Aruim will den Reichsfanzler überdies rechtzeitig gewarnt haben. Benn diefe fcon feit 1870 beftehende Differeng ben Bruch zwischen beiden Dannern noch nicht herbeizuführen bermochte, fo wurde berfelbe unumgebbar und mußte Urnim aus dem Staatsdienfte entlaffen werden, ale es fich beraueftellte, daß ber Graf Frant. reich gegenüber, den ihm vom beitiden auswärtigen Umte ertheilten Inftruftionen zuwider, eigenmachtig Bolitit trieb. In den Berliner Regierungefreifen war man ber Auficht, bag Thier weifes und milbes

Regiment in Frankreich das fur Deutschland zwedmaßigfte, weil es den Frieden am langften zu garantiren geeignet fei. Dieje Borliebe für Thiere bewies die Reicheregierung unter Underem auch durch ihr freund. liches Entgegenfommen in der Raumungeangelegenheit, und fie inftruirte den Botichafter Urnim dabin, daß er feinen Ginfluß fur die Erhaltung des Thiere'ichen Gouvernements zu verwenden habe. Doch der Berr Braf hegte andere Plane; die clerifal-confervativen Monarchiften fagten ihm mehr gu und er trug - fo murbe offigios berichtet, ohne bag Arnim gegen die Richtigfeit Diefer Behauptung proteftirte - wefentlich jum Cturge Thiere am 24. Mai 1873 bei. Auf welche Beife ihm die Geltendmachung feines Ginfluffes in folder Beife gelang, darüber fann man bie jest nur Bermuthungen anftellen. Geine beefallfige unbotmäßige Baltung murde in Berlin ichlieflich befannt und die Folge war feine Entlaffung aus bem Staatedienfte.

Graf Arnim foll ein Dann von hohen Fabigfeiten fein, fein Ehrgeis und feine Gitelfeit icheinen aber boch feine Ginficht zu überragen, fouft hatte er fich nicht zu berlei Schritten verleiten laffen, Die gu ben grobften Bergeben gablen, beren fich ein Dann von feiner Stellung foulbig machen tounte und die feiner ftaatsmannifden Laufbahn ein jabes Ende bereiten mußten. Benn fich eine Regierung auf ihre höchsten Beamten nicht mehr verlaffen tann, wenn diefe mit Ronchalance ben erhaltenen Inftruftionen zuwiderhandeln, ba bort eben alle Politit auf, ba fann bem betr. Staate nur fcmeres Unbeil jugefügt werben, ba geht Alles aus Rand und Band. Entlaffung aus dem Dienfte ift die geringfte ber in folden Fallen am Blate feienden Strafen. Berade Die hochsten Staatsbeamten haben die heilige Pflicht, burch ftrengen Gehorfam und punttliche Pflichterfullung ben übrigen mit gutem Beifpiele voranzugehen, und die Subordination der Diplomaten ift fo unerläßlich wie die der Militare, wenn Erfolge in der außern Bolitit etgielt merben follen.

Unferes Biffens hat die Geschichte ber preußischen Diplomatie noch feinen dem porftebenden gleichen Gall zu verzeichnen. Und wir begen ben aufrichtigen Bunich, daß diefer der einzige fur gang Deutschland bleiben moge. Dehr folche Arnim's unter unferen Staatsmannern und die allgemeine Berwirrung in unfern leitenden Rreifen wurde bald der machtige Berbundete unferer ohnehin nicht fehlenden außeren Beinde fein.